

10. Differenzierung und Förderung

➤ Differenzierung nach Leistung

a) Förderunterricht im Klassenverband

Eine Förderstunde (Mathematik und Sprache) wird im Rahmen der inneren Differenzierung innerhalb des Klassenunterrichts erteilt.

Förderunterricht findet außerdem durch qualitativ und quantitativ unterschiedliche Arbeitsangebote im Rahmen des Lernplans, der Freiarbeit, der Werkstattarbeit, der Arbeit an Projekten statt.

b) Förderunterricht klassenübergreifend (innerhalb der Jahrgangsstufe)

Soweit es die zur Verfügung stehenden Lehrerstunden erlauben, wird in jeder Jahrgangsstufe eine zusätzliche Förderstunde in äußerer Differenzierung und in kleineren Gruppen erteilt. Ziel ist, sowohl Schwächen abzubauen als auch Stärken zu fördern. Diese Stunde dient also auch der zusätzlichen Lernanregung besonders begabter Kinder.

➤ Differenzierung nach Neigung

Möglichkeit der Teilnahme an freiwilligen Arbeitsgemeinschaften:

- Tastatur-Training
- Kunst-AG (Projekt Kunst und Kultur)

➤ Sonderpädagogische Förderung

Allgemeines:

Ergeben sich zum Beginn der Schulpflicht oder während des Besuches der allgemeinen Schule für die Erziehungsberechtigten oder die Schule Anhaltspunkte dafür, dass ein Schüler nur mit sonderpädagogischer Unterstützung im Unterricht hinreichend gefördert werden kann, so ist ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über den Förderbedarf sowie den schulischen Förderort ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet der Schüler die allgemeine Schule besucht oder gemäß §§ 6 und 13 SchpflG besuchen müsste.

Behinderungen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf bedingen können, sind:

1. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung)
2. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit)
3. Lern- und Entwicklungsstörungen (im Bereich Lernen, Sprache oder sozial-emotionale Entwicklung)
4. Geistige Behinderung
5. Körperbehinderung

Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die zuständige Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung einzubeziehen.

Die zuständige Schulaufsicht entscheidet über den sonderpädagogischen Förderbedarf und über den schulischen Förderort.

Gemeinsames Lernen - GL

Eine Möglichkeit der sonderpädagogischen Förderung in der Grundschule ist das Gemeinsame Lernen der Kinder mit und ohne Einschränkung. Ziel des Gemeinsamen Lernens ist es, Kinder mit Einschränkungen möglichst in einer natürlichen Umgebung mit anderen Kindern leben und lernen zu lassen. Für alle Kinder besteht darin eine Chance, mit den Einschränkungen ihres Mitschülers verständnisvoll und verantwortungsbewusst umzugehen und diese nicht als Ausgrenzung, sondern als Lebensbedingung zu erfahren und zu akzeptieren.

Die sonderpädagogische Förderung kann nach dem Bildungsziel der Grundschule oder auch nach dem Bildungsziel einer Sonderschule erfolgen. Dafür müssen natürlich die personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Schulträger kann der Aufnahme nur widersprechen, wenn für ihn zusätzliche Kosten entstehen.

Im GL werden Lehrkräfte der allgemeinen Schule und der Sonderschule eingesetzt. Für die sonderpädagogische Förderung sind die Lehrkräfte der Förderschule, die mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule zusammenarbeiten, verantwortlich.

Für unsere Schule gilt: Da in Baesweiler die Grundschule Grengracht eine Integrationsschule ist, werden Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden müssen und nicht in die jeweilige Förderschule gehen, in der Regel an diese Schule überwiesen, da die Kinder dort im Gemeinsamen Lernen von Sonderpädagogen gefördert werden können.